

Berufsschutz für Architekten in Deutschland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Das Dach sei wie der Baukörper einfach und ruhig, dann ist es schön und billig in Herstellung und Unterhaltung. Es wirkt um so stolzer, je steiler es ist (!). Angleichung an die Nachbarbauten ist besonders wichtig: die Schönheit alter Dorf- und Stadtbilder beruht nicht zuletzt auf der Einheitlichkeit der Dachform, des natürlichen Dachdeckungsstoffes und der First- richtung. Die einfachste und straffste Form ist das *Satteldach*, das *schöne Giebelstuben* hergibt (!) und nicht durch einen Krüppelwalm beeinträchtigt werden sollte; das Walmdach wirkt gut bei steilen Walmflächen und möglichst langem First. Das *Mansarddach* ist nur auf grösseren langgestreckten Baukörpern und in geeigneter Umgebung angängig; Scheinmansarden, die über ein voll ausgebautes Obergeschoss hinwegtäuschen sollen, sind als bauliche Lüge unbedingt zu vermeiden...»

(Wenn's auf «Natürlichkeit» des Dachmaterials an- kommt, so zieht natürlich schon der Dachziegel den kür- zeren gegenüber dem unbestritten altherwürdigen Strohdach, das seinerzeit nur aus feuerpolizeilichen Zweckmäs- sigkeitsgründen — unter Verrat der Tradition — aufge- geben wurde! Red.)

Berufsschutz für Architekten in Deutschland

Vom Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste, Arch. BDA E. Hönig, ist unterm 28. September 1934 die nachfolgende Anordnung erlassen worden, die am 1. Oktober 1934 in Kraft trat.

In Anbetracht der auch bei uns aktuellen Berufs- schutzfrage bietet diese Regelung für die schweizerische Architektenschaft grösstes Interesse, weshalb wir ihre Paragraphen 1—8 vollinhaltlich wiedergeben. Weitere Paragraphen enthalten die Strafbestimmungen, deren schärfste die Ausschliessung fehlbarer Architekten aus der Reichskammer der bildenden Künste bedeutet, sowie die der Polizeibehörde übertragene Durchführung.

§ 1. Berufsausübung

Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Architekten e. V. als Fach- verband für Baukunst ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Architekt. Mitglied des Bundes Deutscher Architek- ten kann nur werden, wer

1. bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mit- wirkt, wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der Baukunst gilt, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuver- lässigkeit und Eignung besitzt.

§ 2. Begriff der künstlerischen Leistung

Als Leistung oder Schöpfung der Baukunst ist jede planende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende

Geschlossenheit des Baukörpers, kleine Biedermeier- fenster mit Klappläden im Stil Schmitthenners sind auch des sächsischen Heimatschutzes Ideal:

«Die Fenster sind die Augen des Hauses, die hell und blank sein sollen. Sie werden bei freistehenden Häusern (diese Be- schränkung auf freistehende Häuser ist bemerkenswert!) oft zu gross gemacht, zerreißen dadurch die *Geschlossenheit des Baukörpers*... Sparsame Sprossenteilungen sind ebenso schön und praktisch wie *Fensterläden*, die im Erdgeschoss einen guten Diebesschutz darstellen und *das schlichte Haus wirksam bereichern*. Die Haustür verbindet Dein Haus mit der Aussen- welt; willst Du es nicht wie Deine Vorfahren halten und sie durch reiche Füllungen, frohe Bemalung, gegliederte Gewände oder einen schönen Schlußstein einladend schmücken?»

Hält man die Frankfurter und sächsischen Leitsätze (welch letztere im «Baumeister» kommentarlos abge- druckt sind) nebeneinander, so hat man ein ungefähres Bild von der herrschenden Unklarheit über das «deutsche» Bauen im Dritten Reich. N.

und leitende Tätigkeit auf dem Gebiete des Bauwesens anzu- sehen, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Architekten zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein tech- nischer Kenntnisse ist.

Nützlichkeitszwecke des gestalteten Werkes schliessen den Begriff der künstlerisch-schöpferischen Leistung nicht aus.

§ 3. Tätigkeitsgebiete

Das Tätigkeitsgebiet des Architekten umfasst jede bauliche Gestaltung und Anordnung einschliesslich der beruflichen Tä- tigkeit als Sachverständiger.

§ 4. Berufsbezeichnung

1. Die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste, Fachverband für Baukunst, führen die Berufsbezeichnung «Architekt» mit dem Zusatz: Mitglied der Reichskammer der bil- denden Künste.

2. Die Architekten sind verpflichtet, die Berufsbezeichnung «Architekt» auf allen beruflichen Schriftstücken und bei jedem Auftreten in der Öffentlichkeit zu führen. Die Führung von anderen Berufsbezeichnungen, Zusätzen oder Abkürzungen ist untersagt, mit Ausnahme des Zusatzes: beidigter Sachver- ständiger.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung von Amts- und Berufsbezeichnungen durch die Beamten und An- gestellten des Reiches, der nachgeordneten Behörden und öf- fentlich-rechtlichen Körperschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Berufsbezeich- nung Regierungsbaumeister, die Vorschriften der Baumeister- verordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I., S. 131) sowie die Vor- schriften über die Führung akademischer Grade und Titel.

§ 5. Berufspflichten

Die Architekten tragen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Auftraggebern die Verantwortung für die

LEUTHOLD-ZOLLIKERBERG

Lang CENTRALHEIZUNGEN

mit Kohlen-Gas- oder Ölbewerung

FRITZ LANG & CO. ZÜRICH 7
FREIESTRASSE 196, TEL. 41760/61

Funktioniert Ihre Heizanlage gut?
Verlangen Sie unsere Kontrolle!

MAX ULRICH
ZÜRICH / NIEDERDORFSTRASSE 20
Telephon 24.300



BAUBESCHLÄGE
Amerikanische Schlösser und Türschliesser

Einhaltung der Richtlinien deutscher Kultur und Baugesinnung, für die Einordnung der Bauten in das Bild ihrer Umgebung in Stadt und Land und für die Einhaltung der baupolizeilichen und sonstigen für das Bauen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Verbundenheit aller künstlerisch schaffenden Berufe zu fördern und für deren Mitwirkung am Werke Sorge zu tragen.

§ 6. Berufsgrundsätze

Für die Architekten sind neben der satzungsmässigen Verpflichtung, sich in ihrem beruflichen und ausserberuflichen Verkehr der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, das der Beruf erfordert, insbesondere folgende Berufsgrundsätze massgebend:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Anknüpfung hat zu unterbleiben.

2. Vor Beginn der Leistungen ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftraggeber zu schliessen, der mindestens Angaben enthält über die Aufgabe, den Umfang der Leistungen und die Höhe des vereinbarten Honorars.

3. Das Honorar für die Leistungen ist nach der Gebührenordnung der Architekten zu berechnen.

4. Anerbieten und Leisten unentgeltlicher Arbeiten, insbesondere von Skizzen, Vorentwürfen oder Entwürfen, ist untersagt.

5. Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von irgendwelchen Vergütungen oder Provisionen seitens der Lieferer von Baustoffen oder Baumaterialien oder seitens bauausführender Unternehmer ist untersagt.

6. Der Architekt ist weder bauausführender Unternehmer, noch an einem Betrieb des Bauhaupt- oder Nebengewerbes und des Handels mit Baustoffen beteiligt. Die Uebernahme von schlüsselfertigen Bauten, der Einkauf und die Lieferung von Baustoffen oder Baumaterialien auf eigene Rechnung ist untersagt.

Für die selbständigen Architekten gelten noch folgende Berufsgrundsätze:

Der Architekt übt seinen Beruf als unbeeinflusster Sachwalter und Treuhänder des Auftraggebers aus. Im öffentlichen Wirken und im geschäftlichen Verkehr, vor allem gegenüber dem Auftraggeber, den engeren und bauausführenden Fachgenossen und gegenüber den Angestellten ist das Verantwortungsbewusstsein des Berufes gegenüber Volk und Reich in den Vordergrund zu stellen.

§ 7. Einreichen von Bauplänen

Die Architekten als Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sind berechtigt, eigene Entwürfe zu Bauten als baupolizeiliche Eingaben bei den zuständigen Behörden einzureichen und dort für den Bauherren zu vertreten.

§ 8. Oberleitung von Bauten

Die Architekten sind verpflichtet, die Oberleitung solcher Bauten auszuüben, deren baupolizeiliche Eingaben von ihnen eingereicht wurden.

Aus den der Anordnung mitgegebenen offiziellen Erläuterungen von Arch. E. Hönig zitieren wir:

«Die Treu und Glauben gefährdende und zur Korruption führende Unsitte, kostenlose Entwürfe anzubieten oder zu liefern, wird ebenfalls untersagt. Als Norm für die Tätigkeit der Architekten wird die Gebührenordnung genannt. Besonders wesentlich ist die Feststellung, dass der selbständige Architekt seinen Beruf als unbeeinflusster Sachwalter und Treuhänder des Auftraggebers auszuüben hat.

Der kulturell massgebenden Stellung, die der Stand der deutschen Architekten nach Inkrafttreten dieser Anordnung einnimmt, entspricht die Berechtigung, eigene Entwürfe von Bauten bei den zuständigen Behörden einzureichen und zu vertreten. Entwürfe, die in Zukunft von Nichtmitgliedern der Kammer eingereicht werden, sind von der Baupolizei nicht zu bearbeiten. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft. Sie lässt Ausnahmen irgendwelcher Art nicht zu und ergreift auch bereits laufende Verträge. Der Verantwortungspflicht des Architekten entspricht es, dass er nicht nur die Planbearbeitung, sondern auch die Oberleitung des Baues zu übernehmen hat.»

In einem redaktionellen Kommentar schreibt die «Bauwelt», der wir das Vorstehende entnehmen:

«Im Augenblick ist noch zu erwähnen, dass das schnelle Inkrafttreten der Anordnung sicherlich Durchführungsschwierigkeiten bringt. Für manche Architekten schwebt noch das Aufnahmeverfahren in die Kammer, und in vielen Gegenden fehlt ein Kammer-Architekt. Es ist daher zu erwarten, dass in Uebergangsbestimmungen die Möglichkeit gefunden wird, Verzögerungen in den laufenden Bauausführungen zu vermeiden. Da nach dem Wortlaut der Anordnung auch in laufende Baupolizei-Anträge ein Kammer-Architekt eintreten muss, könnte das in Gegenden, in denen kein Kammer-Architekt ansässig ist, eine Stockung der Bautätigkeit bringen. In den zu erwartenden Durchführungsbestimmungen würde dann auch wohl die Frage noch genauer geklärt werden, wo die Grenze der gestaltenden Tätigkeit des Architekten liegt und die rein technische Arbeit des Bauunternehmers beginnt, wie sie in einfachsten Veränderungen in den Bauten besteht (zum Beispiel Einziehen einer Trennwand).

Die Uebergangsschwierigkeiten werden nicht gering sein. Immerhin werden sie überwunden werden, und zwar um so schneller, je eher die Ausführungsbestimmungen Klarheit über die Abgrenzung der Tätigkeit des Architekten und des oft mit gleicher Ausbildung versehenen Bauunternehmers bringen, die augenblicklich noch Gegenstand der Unterhandlungen ist.»

Berufsschutz der Gartengestalter

Eine ähnliche Regelung wie für die Architekten ist vom Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste Arch. BDA E. Hönig für die «Gartengestalter» getroffen worden. Auch hier ist die Angehörigkeit zum Fachverband Voraussetzung für die Führung des Titels und Ausübung des Berufes. (Näheres «Bauwelt», Heft 41, 11. Okt. 1934.)

Für gute Arbeitsleistung bekannt

INGENIEUR
JOS. Rothmayer
ZENTRALHEIZUNGEN · SANITÄRE ANLAGEN
ZÜRICH Gessnerallee 40 Telefon 57.633

**Wer nicht inseriert
bleibt vergessen**



Holzrolladen

gehören heutzutage zu jedem Neubau. Sie passen zu jeder Fassade, lassen sich bequem von innen bedienen, sind der beste Schutz gegen Hitze, Kälte, Neugierde. Wir fabricieren auch Systeme zum Anbringen an älteren Bauten. Verlangen Sie Prospekt R 19 von der Rolladenfabrik

HARTMANN & CO, BIEL